

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DEN BEREICH "ROSENWINKEL" BEI DER SCHULE IM ORTSTEIL RETHWISCH AM "ROSENWINKEL" UND "NEUER WEG"

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 60) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



Vermesser: Vermessungsbüro Kerstin Siewek
Ordnung: Kerstin Siewek, Vermessungsingenieurin
Kanalstraße 20, 22910 Wismar
Telefon: 03861 23 52 00 E-Mail: info@vermessung-siewek.de
Datum: 04.01.2024
Auftrag-Nr.: 7552-00-5
Draht-Nr.: 7552-00-5-AP-DHN0016, ETR589.DWG
Lagebezug: ETR589/UTM33
Höhenbezug: NNH (DHN 2016)
Hinweise:

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
	Sondergebiete die der Erholung dienen - privat genutztes Freizeitzentrum	§ 10 Abs. 2 BauNVO
VERKEHRSLÄCHEN		
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG		
	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB
	Regenwasserumde	
GRÜNLÄCHEN		
	Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	private Grünflächen	
	Wiese	
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Erhaltungsgebot für Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen hier: Abfallbehälter am Entsorgungstag	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer	
	vorhandene Gebäude	
	vorhandener Baum / Gehölz	
	vorhandene Böschung	
	Bemalung in Metern	
	Höhenangabe in Meter ü DHN 2016	
	Hauptwohnungen	
	Nebenzwohnungen	
	Flurstücksübergreifende Gehölze	
	Flächen für Stellplätze außerhalb des Plangebietes	
	Kennzeichnung von vorhandenen Stellplätzen auf den Grundstücken	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom am Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im erfolgt.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom bis einschließlich durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Veröffentlichung in am ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Auslegung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit Schreiben vom aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat die in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 2 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB festgelegten abgeordneten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Börgerende-Rethwisch, den..... (Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 mit Begründung einschließlich Umweltbericht geneigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Börgerende-Rethwisch, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen wurden in der Zeit vom im Internet unter der Adresse www.buergerende-rethwisch.de Menupunkt Bauplanung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet haben die vorgegebenen Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist während der in der Bekanntmachung angegebenen Zeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amt Bad Döberlan-Land, Bauamt, Kammerhof 6, 18209 Bad Döberlan öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet und die Internetadresse dazu sowie die Angaben welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit veröffentlicht werden, wurden durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können (auf elektronischem Wege per E-Mail, schriftlich per Post oder Fax sowie zur Niederschrift), dass nicht fragegemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Börgerende-Rethwisch deren Inhalt nicht kennt und nicht hatte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht von Bedeutung ist und dass die Unterlagen zusätzlich durch öffentliche Auslegung während der Veröffentlichungsfrist zur Verfügung stehen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wurde zusätzlich in das Internet unter der Adresse www.buergerende-rethwisch.de Menupunkt Bauplanung eingestellt. Zudem wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen in die zentrale Internetseite des Landes M-V (Bau- und Planungspunkt M-V) unter der Adresse <https://www.bauportal.de> für den Zeitraum der Veröffentlichung eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Börgerende-Rethwisch, den..... (Siegel) Bürgermeister
- Der satzungsmäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 am wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der letztgültigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob anhand der rechtsverbindlichen Liegenschaftskarte (ALKIS-Präsentationsausgabe) erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.
..... den..... (Stempel) Unterschrift
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom geneigt.
Börgerende-Rethwisch, den..... (Siegel) Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen im Text (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften, wird hiermit ausgestellt.
Börgerende-Rethwisch, den..... (Siegel) Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21 und über die örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch sowie die Internetadresse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Befähigten (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erloschen von Erwerbsgrundbesitz (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V (KV M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Börgerende-Rethwisch, den..... (Siegel) Bürgermeister

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DEN BEREICH "ROSENWINKEL" BEI DER SCHULE IM ORTSTEIL RETHWISCH AM "ROSENWINKEL" UND "NEUER WEG"

